Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/12/18 7Ob693/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1980

Norm

ABGB §390
B-VG §94

Rechtssatz

Die Tätigkeit der Fundbehörde ist nicht beendet, solange sie die Fundsache in eigenenr Verwahrung hat. Sie steht sowohl einem sich meldenden vorigen Inhaber als auch dem Finder in diesem Fall weiterhin nicht als Privatrechtssubjekt gegenüber, sondern übte Hoheitsrechte aus.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 693/80
  Entscheidungstext OGH 18.12.1980 7 Ob 693/80
  SZ 53/179

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0011026

Dokumentnummer

JJR_19801218_OGH0002_0070OB00693_8000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at